



GUTE ARGUMENTE AUS DEM BÜROKOLLEKTIV JELPKE

8. Direkte Demokratie in Nordrhein-Westfalen

Unter Demokratie verstehen die meisten Menschen, alle vier oder fünf Jahre zur Wahl gehen zu können. Einfluss auf die Politik verbindet sich mit diesem Gang jedoch nur sehr eingeschränkt – ein Grund, warum viele Menschen auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichten. Volksentscheide über wichtige landespolitische Fragen und mehr direkte Demokratie in den Kommunen sind ein Mittel, Demokratieverdrossenheit entgegenzuwirken und die Demokratie zu demokratisieren, wie es auch in den landespolitischen Eckpunkten der Partei DIE LINKE. heißt.

Volksentscheide in Nordrhein-Westfalen

Seit 1950 gibt es in NRW die Möglichkeit von Volksentscheiden auf Landesebene, die jedoch noch nie zum Tragen gekommen ist. Vor einem Volksentscheid muss zunächst ein erfolgreiches Volksbegehren durchgeführt werden. Innerhalb von acht Wochen müssen sich 8% der Wahlberechtigten für die Durchführung eines Volksentscheides aussprechen, das entspricht ungefähr einer Million Wahlberechtigter. Dafür müssen sich die Bürgerinnen und Bürger in den Rathäusern und anderen Amtsgebäuden in Listen eintragen, Unterschriftensammlungen in der Öffentlichkeit sind also nicht möglich.

Ein Volksentscheid muss ein Quorum von 15% Zustimmung unter den Wahlberechtigten erreichen. Wenn weniger als 15 % der Wahlberechtigten mit „Ja“ gestimmt haben, ist der Volksentscheid gescheitert, egal wie die Mehrheiten sind. Das entspricht in NRW fast 2 Millionen Wahlberechtigten. Unabhängige Initiativen haben nur ganz geringe Aussichten, so viele Menschen überhaupt zu erreichen und zur Teilnahme an einer Abstimmung zu bewegen.

Direkte Demokratie in den Kommunen in NRW

Auf kommunaler Ebene gibt es ebenfalls ein abgestuftes Verfahren bei Abstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Während im Land über Gesetzentwürfe abgestimmt wird, wird in den Kommunen allerdings über ganz konkrete Sachfragen entschieden – beispielsweise der Verkauf von Stadtwerken. Das Bürgerbegehren muss, wenn dadurch Kosten verursacht oder Einsparungen verhindert werden, auch sagen, wie diese Kosten gedeckt werden sollen. Neben dem Kostenvorbehalt gibt es ausgeschlossene Themen, die für die Bürgerbegehren tabu sind: Dies betrifft den ganzen Bereich der Stadtplanung, Bebauungsplanung und ähnlichem. Sieht die Kommunalverwaltung eine dieser Einschränkungen verletzt, gelten die Begehren als „unzulässig“.

Für Bürgerbegehren gelten unterschiedliche Hürden und Fristen: in Gemeinden müssen je nach Größe 3-10 % einem Begehren zustimmen, in Kreisen 3-5% der Wahlberechtigten. Wenn ein Bürgerbegehren einen bestimmten Ratsbeschluss zurücknehmen oder seine Umsetzung verhindern will („kassierendes Begehren“), dann haben die Initianten des Begehrens drei Monate Zeit. Soll ein eigenständiger Beschluss gefasst werden, gibt es keine Frist.

Erreicht die Initiative für ein Bürgerbegehren das nötige Quorum und sind alle Unterschriften formell gültig, dann muss sich der Rat damit befassen. Er kann die Forderungen übernehmen und direkt umsetzen. Oder er stimmt gegen eine Übernahme der Entscheidung, dann kommt es zum Bürgerentscheid. Auch die Räte können von sich aus die Durchführung eines Bürgerentscheids mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Auch beim Bürgerentscheid gibt es ein Quorum: nicht nur eine Mehrheit der Abstimmenden muss zustimmen, diese müssen gleichzeitig 20% der Stimmberechtigten ausmachen.

Ausbau der direkten Demokratie – Demokratisierung der Demokratie!

Für (erfolgreiche) Bürgerbegehren und –entscheide gibt es zahlreiche Hindernisse, die beseitigt werden müssen. Da sind zum einen die bereits genannten Thementauschlüsse. Durch sie werden die Bürgerinnen und Bürger von den wichtigsten stadtentwicklungspolitischen Fragen ausgeschlossen. Die Stadtverwaltungen argumentieren, dass ja die Bürgerbeteiligung über Planfeststellungsverfahren

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin • ☎ (030) 227 – 71 252 • 📠 (030) 227 – 76 751

✉ ulla.jelpke@bundestag.de

Wahlkreisbüro: Münsterstraße 141 • 44145 Dortmund • ☎ 0231/8602746 • 📠 0231/8602746

✉ ulla.jelpke@wk.bundestag.de



Ulla Jelpke

Mitglied des Deutschen Bundestages

auch so sichergestellt sei. Tatsächlich können Bürgerinnen und Bürger lediglich noch Einfluss darauf nehmen, wie ein bestimmtes Vorhaben umgesetzt wird – aber nicht mehr, ob es überhaupt begonnen werden soll. Das ist eine absurde Hürde für mehr Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger.

Ein weiteres Hindernis ist die Forderung, dass die Bürgerbegehren „kostenneutral“ sein müssen. Es liegt letztlich allein in der Hand der Kreis- und Stadtverwaltungen, die Kosten so zu berechnen, dass vernünftige Kostendeckungsvorschläge gar nicht mehr gemacht werden können.

Erschwerend sind außerdem die starren Fristen für Bürgerbegehren. Wenn ein Ratsbeschluss durch Bürgerbegehren gekippt werden soll, gilt eine Sammelfrist von drei Monaten – für allein auf ehrenamtliche Tätigkeit und Spenden angewiesene Bürgerinitiativen oft zu kurz. Direkte Demokratie profitiert von Verfahren, die auf lange Zeiträume angelegt sind. Dies ermöglicht ausreichende Diskussion um die besten Ideen, fördert Meinungsbildungsprozesse und erleichtert eine breite Beteiligung.

Die umstrittenste Hürde vor einem erfolgreichen Bürgerentscheid dürfte aber das Quorum sein. Das Quorum wirkt für die Abstimmungsteilnahme abschreckend. In Berlin ist ein Volksentscheid zum Erhalt des Flughafens Tempelhof nur knapp am Quorum gescheitert. Beim nächsten Entscheid, durch den Religionsunterricht als Alternative zum gemeinsamen Ethikunterricht durchgesetzt werden sollte, nahmen wenig Abstimmungsberechtigte teil. Nur knapp 24% Abstimmungsbeteiligung sind ein deutliches Zeichen, dass Quoren Menschen von einer Beteiligung an der Abstimmung sogar dann abschrecken, wenn ein Thema medial breit diskutiert wird. Vor allem die Gegner eines Entscheids bleiben der Abstimmung meist fern und kalkulieren darauf, dass das Quorum nicht erreicht wird. Dadurch wird das Ergebnis verzerrt, die Befürworter sind im Abstimmungsergebnis deutlich überrepräsentiert. Fällt das Quorum oder wird deutlich abgesenkt, ist für beide Seiten der Anreiz höher, sich auch an einer Abstimmung zu beteiligen.

Bürgerentscheide bei Strukturentscheidungen verpflichtend einführen

Die umstrittensten Entscheidungen von Gemeinde-, Stadt- und Kreisräten wurden in den vergangenen Jahren immer im Bezug auf Verkauf oder Umstrukturierung von kommunalen Betrieben getroffen. Die Räte sahen darin die letzte Möglichkeit, sinkenden Steuereinnahmen entgegenzuwirken. Die Bürgerinnen und Bürger sahen darin eher den Ausverkauf von wichtigen Betrieben und Einrichtungen, die sie mit ihren Steuern über Jahrzehnte aufgebaut hatten. In einigen Fällen gelang es, auf dem Wege eines Bürgerbegehrens den Verkauf städtischen Eigentums im so genannten Cross-Border-Leasing zu verhindern. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass die Cross-Border-Geschäfte mit einem Desaster für die Kommunen enden. Transparenz und frühzeitige Bürgerbeteiligung hätten das verhindern können! Daher sollten Bürgerentscheide bei Strukturentscheidungen verpflichtend eingeführt werden.

Stimmberechtigung auf alle ausdehnen!

Stimmberechtigt sind bei Bürgerbegehren und –entscheiden nur diejenigen, die bei einer Kommunalwahl ebenfalls stimmberechtigt sind: Deutsche und ortsansässige EU-BürgerInnen. Gerade in Städten mit einem hohen Anteil von nicht-EU-BürgerInnen ergibt sich so ein demokratisches Legitimationsproblem. Ein großer Teil der Bevölkerung kann nicht mit abstimmen, obwohl sie von der gefällten Entscheidung genauso betroffen sind, wie alle anderen auch. Das Problem: die Abstimmungsberechtigung kann bei einem Bürgerbegehren nicht anders geregelt sein als bei der Kommunalwahl. Daher sollten alle ein Wahlrecht besitzen, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in der Kommune haben. 16 andere EU-Staaten haben mittlerweile auch Drittstaatsangehörigen kommunale Mitbestimmungsrechte eingeräumt – in Deutschland mit seinem weiterhin restriktiven Staatsangehörigkeitsrecht ist dieser Schritt längst überfällig. Bund und Länder sind gefordert, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.